

## **Fachspezifische Prüfungsbestimmungen**

### **für den Magisterteilstudiengang (MTSG) Mathematik als Nebenfach (NF)**

Teil II 58 der Magisterprüfungsordnung der Humboldt-Universität zu Berlin (MAPO HUB)

Auf der Grundlage der §§ 31 und 71 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz) vom 12. Oktober 1990 (GVBl. S. 2165), zuletzt geändert am 03. Januar 1995 (GVBl. S. 1), hat der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät II am 29. Mai 1995 die folgenden Fachspezifischen Prüfungsbestimmungen erlassen.

Die Fachübergreifenden Prüfungsbestimmungen (Teil I der MAPO HUB) in der jeweils gültigen Fassung gehen den Fachspezifischen Prüfungsbestimmungen vor.\*

#### **§ 1 Besondere Studienanforderungen**

Es bestehen keine besonderen Studienanforderungen.

#### **§ 2 Studienaufbau, Regelstudienzeit, Stundenumfang und Fächerkombinationen**

(1) Die Regelstudienzeit für den MTSG Mathematik als Nebenfach beträgt neun Semester im Umfang von 40 Semesterwochenstunden (SWS).

(2) Das Studium unterteilt sich in ein Grundstudium (vier Semester) und ein Hauptstudium (fünf Semester). Das Lehrangebot umfaßt im Grundstudium und im Hauptstudium jeweils 18 SWS (Pflicht- und Wahlpflichtbereich). Für die Lehrveranstaltungen nach freier Wahl des Studenten/ der Studentin sind jeweils 2 SWS vorgesehen. Damit wird sichergestellt, daß das Studium einschließlich der Prüfungen innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgeschlossen werden kann.

(3) Der MTSG Mathematik als Nebenfach ist mit allen an der HUB angebotenen MTSG kombinierbar.

#### **§ 3 Grundstudium**

(1) Innerhalb des Grundstudiums sind folgende Lehrveranstaltungen zu belegen:

- Analysis I und II  
8 SWS Vorlesungen und 4 SWS Übungen  
1 Leistungsnachweis für Analysis I oder II
- Algebra und Geometrie I  
4 SWS Vorlesungen und 2 SWS Übungen  
1 Leistungsnachweis

Leistungsnachweise sind zu bewerten. Die Kriterien für die Vergabe von Leistungsnachweisen werden vom Dozenten/ von der Dozentin zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung genannt.

(2) Die Fachprüfung Mathematik im Rahmen der Zwischenprüfung besteht aus zwei mündlichen Teilprüfungen, einer zum Lehrgebiet Analysis und einer zum Lehrgebiet Algebra und Geometrie und gilt als bestanden, wenn beide Teilprüfungen bestanden wurden.

Die Prüfungsdauer beträgt jeweils 20 Minuten.

Bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung sind die beiden geforderten Leistungsnachweise mit der Bewertung „bestanden“ vorzulegen.

#### **§ 4 Hauptstudium**

(1) Innerhalb des Hauptstudiums sind folgende Lehrveranstaltungen zu belegen:

- Algebra und Geometrie II  
4 SWS Vorlesungen und 2 SWS Übungen

---

\* Diese Prüfungsbestimmungen wurden am 22. März 1996 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur mit Auflagen bestätigt. Der Fakultätsrat hat am 15. April 1996 die Auflagen und die Prüfungsbestimmungen in der vorliegenden Fassung beschlossen.

- weiterführende Lehrveranstaltungen (wahlweise)<sup>1</sup>  
6 SWS Vorlesungen und 2 SWS Übungen
- zwei Seminare<sup>2</sup> (wahlweise je 2 SWS)  
4 SWS Seminare  
2 Leistungsnachweise

Leistungsnachweise sind zu bewerten. Die Kriterien für die Vergabe von Leistungsnachweisen werden vom Dozenten/ von der Dozentin zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung genannt.

(2) Im Rahmen der Magisterprüfung ist eine mündliche Fachprüfung über das Lehrgebiet Algebra und Geometrie und über die aus „weiterführenden Lehrveranstaltungen“ gewählten Lehrgebiete abzugeben.

Die Prüfungsdauer beträgt 30 Minuten.

Bei der Anmeldung zur Prüfung sind die beiden geforderten Leistungsnachweise mit der Bewertung „bestanden“ vorzulegen.

### **§ 5 Weitere Festlegungen**

(1) Der Prüfungsausschuß gestattet Kandidaten/ Kandidatinnen, die wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beschwerden nicht in der Lage sind, Prüfungs- oder Studienleistungen in der vorgesehenen Form zu erbringen, den entsprechenden Nachweis auf andere Weise zu führen.

(2) Nach Inhalt und Umfang vergleichbare Leistungen z.B. aus der Berufsausbildung oder aus einschlägiger beruflicher Tätigkeit können nach Feststellung der Gleichwertigkeit durch den Prüfungsausschuß anerkannt werden.

### **§ 6 Übergangsbestimmungen**

Studierende, die sich bis einschließlich Wintersemester 1995/96 für diesen Studiengang immatrikuliert haben, können ihr Studium wahlweise nach den bisherigen Bestimmungen oder dieser Ordnung abschließen. Die Wahl ist mit der Anmeldung zur Prüfung zu treffen und nicht revidierbar. Die bisherigen Bestimmungen treten mit Ablauf des Wintersemesters 1999/2000 außer Kraft.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

---

<sup>1</sup> Zur Wahl stehen Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot des Institutes für Mathematik im Vertiefungsbereich insbesondere in Analysis, Algebra, Geometrie, Numerische Mathematik, Mathematische Optimierung, Stochastik, Diskrete Mathematik, Mathematische Logik, Mathematische Grundlagen der Informatik.

<sup>2</sup> Die Seminare können aus dem Lehrangebot des Institutes für Mathematik für das Hauptstudium gewählt werden. Als Seminare im Sinne dieser fachspezifischen Prüfungsbestimmungen sind auch Proseminare aus dem Grundstudium zulässig.